

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Die Einheitsbilanz als Wunschvorstellung der Steuerberater?

- Einleitung – Hintergrund und Definition
- Bestandaufnahme – von der Maßgeblichkeit zur Einheitsbilanz
- Lösungsvorschlag

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Zwei Wünsche stehen seit vielen Jahren ganz oben auf der Wunschliste der Steuerberater

- Senkung der Abgabenquote
- Steuervereinfachung

Daraus resultiert der Wunsch nach der Einheitsbilanz, dh einer weitgehenden Angleichung von unternehmensrechtlicher und steuerlicher Bilanz, um die Verwaltungskosten für Unternehmen, insbesondere den großen Bereich der KMU zu entlasten.

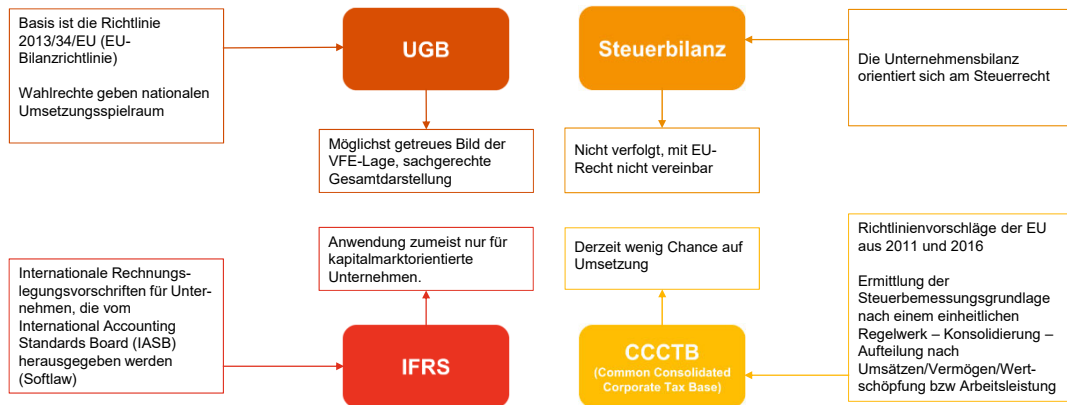
Einheitsbilanz – eine Bilanz (und GuV), die für unternehmensrechtliche und steuerliche Zwecke herangezogen wird

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Einheitsbilanz – Denkvarianten



Einheitsbilanz aus Sicht der Steuerberatung
WP/StB Dr. Verena Trenkwalder

Mai 2021
3

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Der Grundgedanke ist nicht neu – Maßgeblichkeit

§ 5 (1) EStG Für die Gewinnermittlung jener Steuerpflichtigen, die nach § 189 UGB oder anderen bundesgesetzlichen Vorschriften der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) beziehen, sind die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen abweichende Regelungen.

- Formelle Maßgeblichkeit (hL)
- Umfasst Bilanzansatz und Bewertung
- Kernfrage: Unterscheidung GoB und schlichtes Unternehmensrecht
- Verständnis und Auslegung des Unternehmensrechts ist eine Vorfrage für die steuerliche Gewinnermittlung
- Die Vorfragenbeurteilung ist von den Abgabenbehörden bzw. dem VwGH und VfGH vorzunehmen.
- In der Praxis haben die Finanzverwaltung und der VwGH den §§ 4-14 EStG die Bedeutung eines eigenständigen Bilanzsteuerrechts gegeben und sich dabei insbesondere auf die Vorrangigkeit steuerrechtlicher Grundsätze (insbesondere Leistungsfähigkeits- und Periodengewinngrundsatz) berufen. Dieses durchbricht als zwingende steuerliche Vorschrift die Maßgeblichkeit (Nischenmaßgeblichkeit).

Einheitsbilanz aus Sicht der Steuerberatung
WP/StB Dr. Verena Trenkwalder

Mai 2021
4

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Von der Maßgeblichkeit zur Einheitsbilanz

- Seit vielen Jahren arbeitet das BMF an einer Neukodifizierung des EStG
- RÄG 2014: starke Tendenz in Richtung Einheitsbilanz (beizulegender Wert, Aktivierungspflicht für angemessene Teile der Herstellungs-Gemeinkosten, Aktivierungspflicht Disagio, Zuschreibungspflicht, Ansatz von Rückstellungen/Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag, Abzinsungsverpflichtung bei langfristigen Rückstellungen)
- Problem sind nach wie vor unterschiedliche Begriffe mit ähnlicher/gleicher Bedeutung (zB gemeiner Wert, beizulegender Wert, Teilwert)
- Durch eine stärkere Betonung der Maßgeblichkeit und weniger zwingende steuerliche Bestimmungen ließe sich diesem Ziel einen Schritt näher kommen.

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Die Grenzen der Einheitsbilanz anhand aktueller Beispiele

Österreich – degressive AfA

§ 7 EStG idF KonStG 2020

(1a) Die Absetzung für Abnutzung kann auch in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% erfolgen (degressive Absetzung für Abnutzung). Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden und ergibt den jeweiligen Jahresbetrag. Dabei gilt Folgendes:

1. Von der degressiven Absetzung für Abnutzung sind ausgenommen:
2. Der Übergang von der degressiven Absetzung für Abnutzung zur linearen Absetzung für Abnutzung ist zulässig. In diesem Fall bemisst sich die lineare Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der linearen Absetzung für Abnutzung zur degressiven Absetzung für Abnutzung ist nicht zulässig.

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Österreich – degressive AfA

Erläuterungen (Begutachtungsentwurf vs. Regierungsvorlage)

Als **konjunkturfördernde Maßnahme** soll – alternativ zur linearen Abschreibung – in § 7 Abs. 1a für nach dem 30. Juni 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) vorgesehen werden. Diese neue Form der Absetzung für Abnutzung soll nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% erfolgen, wobei dieser Prozentsatz auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden ist. Die dadurch entstehende Erhöhung der AfA zu Beginn der Nutzungsdauer führt über eine Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zu Liquiditätsvorteilen für die Unternehmen und soll Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen. ~~Zudem steht die steuerliche Berücksichtigung einer degressiven AfA im Gleichklang mit dem UGB und erleichtert insofern die steuerliche und unternehmensrechtliche Gewinnermittlung.~~

...

Die Inanspruchnahme der degressiven AfA soll unabhängig von der Gewinnermittlungsart zustehen, ~~wobei Folgendes zu beachten ist: Bei § 5 Abs. 1 Gewinnermittlern ist die Geltendmachung der degressiven AfA aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips bereits in der Unternehmensbilanz erforderlich,~~ und damit eine Angleichung der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung mit dem Steuerrecht ermöglicht werden.

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Österreich – degressive AfA

• Aussagen des BMF:

21.7.2020 - Das Bundesministerium für Finanzen vertritt die Rechtsansicht, dass die Einführung einer degressiven Abschreibung grundsätzlich die Zielsetzung einer Angleichung von UGB- und Steuerbilanz verfolgt (wie dies auch von der KSW seit Jahren gefordert wird). Im Lichte der weiteren Zielsetzungen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 bestehen allerdings keine Bedenken, steuerlich – im Sinne einer abstrakten Maßgeblichkeit - den höchsten Abschreibungssatz von 30% ungeachtet des in der UGB-Bilanz gewählten konkreten Prozentsatzes auszuschöpfen. Voraussetzung ist dabei stets, dass auch unternehmensrechtlich die Abschreibung dem Grunde nach degressiv erfolgt (einheitliche Abschreibungsmethode). Dagegen erscheint eine von der UGB-Bilanz völlig entkoppelte degressive AfA ausschließlich für steuerliche Zwecke mit dem Maßgeblichkeitsprinzip sowie der übergeordneten Zielsetzung der Einheitsbilanz schwer vereinbar.

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Österreich – degressive AfA

• Aussagen des BMF:

17.9.2020 - Ganz grundsätzlich hält das BMF – in Übereinstimmung mit der KSW – fest, dass die steuerliche Gewinnermittlung vereinfacht und in Richtung Einheitsbilanz weiterentwickelt werden sollte.

Damit aber vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise dem mit dem KonStG 2020 primär verfolgten Zweck der Investitionsförderung und Konjunkturbelebung bestmöglich entsprochen wird, kann nach Sichtweise des BMF die degressive Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1a EStG ganz unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden (keinerlei Maßgeblichkeit). Dies gilt für Anschaffungen bis zum 31.12.2021.

Zur weiteren Rechtssicherheit strebt das BMF eine legislative Absicherung dieser Sichtweise im Rahmen der Herbstlegistik an. (§ 124b Z 356 EstG idF COVID-19-StMG)

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Deutschland – Sofortabschreibung digitaler Vermögensgegenstände

Nach dem BMF-Schreiben vom 26.2.20121 (BStBl. I S 298) ist es steuerlich zulässig, in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung bestimmter, in diesem Schreiben spezifizierter sog. digitaler Wirtschaftsgüter (Computerhardware, Software) eine betriebliche Nutzungsdauer iSd § 7 Abs 1 Satz 2 EstG von einem Jahr zugrunde zu legen.

Ziel: Stimulierung der Wirtschaft, Anreiz verstärkt in Digitalisierung zu investieren

Fachausschuss Unternehmensberichterstattung:

- Die Zugrundelegung einer ND von 1J ist für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig nicht zulässig
- Erfordernis passiver latenter Steuern
- Dies führt nicht dazu, dass über den Grundsatz der Maßgeblichkeit die steuerliche Möglichkeit ins Leere läuft
- Unter den Wahlrechtsvorbehalt sind auch nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht nur steuergesetzliche Wahlrechte, sondern auch steuerliche Wahlrechte zu subsumieren, die sich aus einem BMF-Schreiben ergeben.

IFA Event: Einheitsbilanz

10. Mai 2021



Ausblick

- UGB als maßgebliches Rechenwerk
- Im Rahmen der EU-Bilanzrichtlinie kann das UGB an steuerliche Bedürfnisse angepasst werden (Wahlrechte)
- Umfassendes Maßgeblichkeitsprinzip, dh Bindung an die unternehmensrechtliche Rechnungslegung (nicht nur an die GoB)
- Abweichungen nur aus fiskal-, konjunktur- oder lenkungspolitischen Überlegungen
- Taxativer Ausnahmekatalog – Berücksichtigung über MWR
- Auslegung durch Finanzverwaltung und Steuergerichte vs. Auslegung durch Zivilgerichte und allenfalls EuGH